

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00076

vom 29. September 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2022.00076

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00076 du 29 septembre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00076 del 29 settembre 2023

Erwägungen

E. 4

Das Bundesgericht äusserte sich wiederholt zu Fällen, in welchen geltend gemacht wurde, dass psychische Beschwerden mit den somatischen Beschwerden (beispielsweise Rückenbeschwerden) verknüpft respektive Folge dieser somatischen Beschwerden seien. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird in Konstellationen, in denen die eingetretene Arbeitsunfähigkeit bei bestehender Versicherungsdeckung somatisch, die den Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung begründende Invalidität jedoch psychisch bedingt war, verlangt, dass sich grundsätzlich aus echtzeitlichen Belegen, allenfalls im Verbund mit späteren fachärztlichen Berichten, gewichtige Anhaltspunkte ergeben, wonach bei noch bestehender Versicherungsdeckung psychische Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf das Krankheitsgeschehen bestanden (Urteil des Bundesgerichts 9C_583/2016 vom 19. Januar 2017 E. 5.1 mit Hinweisen).

E. 5

In sinngemässer Anwendung der zitierten Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall müsste sich die Leberzirrhose während des Vorsorgeverhältnisses, das heisst bis spätestens Ende Oktober 2013,

manifestiert und das Krankheitsgeschehen erkennbar mitgeprägt haben.

Vorliegend fehlen indessen echtzeitliche Belege als Anhaltspunkt dafür, dass bei noch bestehender Versicherungsdeckung bereits eine Leberzirrhose mit Auswirkung auf das Krankheitsgeschehen bestand. Soweit der Kläger geltend machte, er habe schon ab dem Jahre 2007 unter einer leichten Atemnot gelitten, welche sich zu einer Kurzatmigkeit mit ausgeprägter Müdigkeit, vor allem unter körperlicher Belastung, entwickelt habe, und das CT Thorax vom 2. Februar 2009 belege eine massive Luxation der Leber nach intrathorakal (Urk. 1 S. 8), kann hinsichtlich der erst im November 2017 diagnostizierten Leberzirrhose nichts hergeleitet werden. Denn

der Befund einer intrathorakalen Leber stand im Zusammenhang mit einer – zu einer Restriktion in der Lungenfunktion führenden – Zwerchfellruptur rechts, wobei unklar war, wie es zu dieser Zwerchfellruptur gekommen war,

nachdem sich der Kläger nicht an ein zeitnahes Trauma erinnern konnte (vgl.

Urk.

14/ 140 /7). Damit ist festzustellen, dass sich in den

medizinischen Berichten vor November 2017 keine genügenden Anhaltspunkte zur Diagnose einer Leberzirrhose oder zu einer Begleiterscheinung einer solchen finden lassen .

Dazu wurde auch bereits

im Urteil IV.2017.00352 vom 3. April 2018 festgehalten , dass die Ärzte die im November und Dezember 2017 aufgetretenen Bewusstseinsstörungen

auf eine schwere hepatische Enzephalopathie zurück führten und eine Hyperammonämie bei neu diagnostizierter Leberzirrhose im Rahmen einer NASH

als ursächlich für das enzephalopathische Bild erachteten (E. 3.1). 4.

E. 6

Insoweit der Kläger in der Replik ausführte ,

aufgrund des radiologischen Befunds vom 4. Juni 2015 sei bereits eine beginnende Zirrhose vermutet worden (Urk. 19 Ziff. 12, vgl. auch Urk. 20/1) , kann daraus gerade nicht geschlossen werden, dass per Ende Oktober 2013 eine Leberzirrhose das Beschwerdebild mitgeprägt hat. Auch die Vermutung, dass eine allgemein erhöhte Fatigue respektive verminderte Leistungsfähigkeit aufgrund einer eingeschränkten Leistung der Leber bestanden haben oder eine langjährige Therapie mit Marcoumar aufgrund der Behandlung der kardiologischen Probleme zur Leberzirrhose geführt haben könnte , vermag daran nichts zu ändern. Denn ein Zusammenhang zwischen mehreren Gesundheitsschäden ist nicht selten und die Tatsache, dass bestimmte Gesundheitsschäden Risikofaktoren für eine neue Gesundheitsbeeinträchtigung darstellen, reicht bei Eintritt einer solchen nicht aus, um die sachliche Konnexität zu begründen. Die Rechtsprechung verlangt eine sinnfällige Auswirkung auf das Krankheitsgeschehen aus dem sachlich konnexen Grund, nicht das Setzen einer Ursache mit sich entwickelnder Kausalkette. 4.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es an einem sachlichen Zusammenhang fehlt. Es liegt keine massgebliche Verschlechterung eines während der Versicherungszeit bei der Beklagten eingetretenen, zu einer Arbeitsunfähigkeit führenden Gesundheitsschadens vor. Ursache für die Erhöhung des Invaliditätsgrades war vielmehr die neu aufgetretene Leberzirrhose . Die Leberzirrhose und deren Folgeerscheinungen nach Lebertransplantation , welche zu einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führten und eine höhere Invalidität nach sich zogen , traten erst im November 2017 und somit nach der Versicherungsdeckung durch die Beklagte auf. Demnach ist die Klage vollumfänglich abzuweisen. 5.

Art. 73 Abs. 2 BVG schliesst einen Anspruch der obsiegenden Versicherungsträgerin auf eine Prozessentschädigung zwar nicht aus. Indes wird im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde obsiegenden Behörden oder mit öffentlich rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wie UVG-Versicherern oder Krankenkassen - ausser bei einem als mutwillig zu qualifizierenden Verhalten der Gegenpartei - in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen. Das hat auch für Träger der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (vgl. BGE 112 V 356 E. 6 und 128 V 124 E. 5b je mit Hinweisen). Es besteht kein Grund, bei der obsiegenden Beklagten - trotz ihres entsprechenden Antrages - anders zu verfahren. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur . André Largier -
Rechtsanwalt Andreas Gnädinger - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.